Wien, Donnerstag den 30. October 1879. XII. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

III.

(Fortsetzung.)

Wir wenden uns nun einem anderen Gebiete zu, dem Leben der autonomen Körperschaften, und fassen sofort die Geschäftsordnungen des Reichsrathes und der 17 Landtage in's Auge.

Was den Reichsrath betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus desselben seit 1861 fünf Geschäftsordnungen gesehen, zunächst die octroyirte vom April 1861, sodann jene, welche auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1861 erlassen wurde, schließlich die 1868, 1873 und 1875 votirten Geschäftsordnungen. In keiner dieser Geschäftsordnungen ist die Sprachenfrage aber auch nur mit Einem Worte berührt, es kann somit die Praxis keine irgendwie nennenswerthen Schwierigkeiten gemacht haben. Und so ist es in der That. Das Bedürfniß der Verständigung innerhalb eines achtsprachigen Parlaments hat naturnothwendig der deutschen Sprache zur factischen Alleinherrschaft verholfen, obwohl der Gebrauch anderer Idiome auch in der Praxis nicht verwehrt wurde. Nur ganz sporadisch sind Reden in serbo-croatischer und italienischer Sprache vorgekommen. Allein auch abgesehen von den Debatten, auch in den officiellen Emanationen des Gesammthauses (Formulirung der Fragestellung, der Beschlüsse, Fassung der Protokolle) ist jener Sprachen-Pluralismus vermieden, welcher z. B. im Kremsierer Reichstage geherrscht hat [14]), und nur bei den nothwendigen, solennen Kundgebungen der einzelnen Abgeordneten (nämlich bei der Angelobung, nicht aber bei den mündlichen Abstimmungen) findet der Nationalismus thatsächlich häufiger Ausdruck [15]).

Das Herrenhaus hat drei Geschäftsordnungen aufzuweisen, die octroyirte von 1861, die auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1861 votirte und schließlich die gegenwärtig in Kraft befindliche, welche auf dem Gesetze vom 12 Mai 1873 fußt.

In keiner dieser Geschäftsordnungen findet sich eine Norm über die Sprachenfrage, man müßte denn die (übrigens auch in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vorfindliche) Bestimmung hieher rechnen, daß die geheime Abstimmung durch mit „Ja" und „Nein" vorgedruckte Stimmzettel erfolgt (§ 52 der G. O. von 1873). Wollte man hieraus schließen, daß die Verhandlungssprache des Herrenhauses die „deutsche" sei, so würden dem die Thatsachen insofern vollständig entsprechen, als unseres Wissens im Herrenhause niemals eine andere Sprache als die deutsche gebraucht worden ist.

Die Delegation des österr. Reichsrathes tagt seit ihrem Bestande auf Grund der in der Sitzung vom 21. Jänner 1868 beschlossenen Geschäftsordnung.

Was den Verkehr mit der ungarischen Delegation und die gemeinsamen Sitzungen beider Delegationen betrifft, ist die Sprachenfrage insoferne geregelt, als der Schriftenwechsel von Seite der österreichischen Delegation in deutscher Sprache unter Anschluß einer beglaubigten ungarischen Uebersetzung zu erfolgen hat und das Protokoll über die Plenarsitzungen in deutscher und ungarischer Sprache geführt wird (§§ 65, 69). Im Uebrigen verhält es sich mit der Geschäftsordnung wie mit jener des Herrenhauses, die Bestimmung des § 53 über die mit „Ja" und „Nein" vorgedruckten Stimmzettel muß als Wegweiser dienen [16]).

Anders steht die Sache bei den Landtagen.

Auch in den mehrsprachigen Ländern treffen höchstens drei Sprachen zusammen, hier ist also die Möglichkeit der Verständigung nicht von vorneherein ausgeschlossen, wenn jede Partei sich ihrer eigenen Sprache bedient. Aus diesem Grunde sind in der Geschichte der Landtage zahlreiche Versuche zu verzeichnen, der nationalen Sprache im Landtagssaale Geltung zu verschaffen, von den Kämpfen um lediglich principielle

---

[14]) Der § 60 der Geschäftsordnung für den constituirenden Reichstag lautete: „Anträge (§ 51), Gesetzesvorschläge (§ 59), Ausschußberichte und Sitzungsprotokolle (§ 18), welche in deutscher Sprache in Druck zu legen sind, werden auf Verlangen derjenigen Reichstagsabgeordneten, welche der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind, durch einen von ihnen gewählten Translator, für welchen der Reichstagsvorstand die Belohnung zu bestimmen hat, in ihre Muttersprache übersetzt, gedruckt und vertheilt."

[15]) In der Session 1873—1879 wurde die Aufnahme der in nichtdeutscher Sprache gehaltenen Reden in das stenographische Protokoll von dem Präsidium abgelehnt, obwohl in der Sitzung vom 7. März 1874, anläßlich einer croatischen Rede, die Einschaltung derselben nebst einer Uebersetzung verlangt worden war. Der gegentheilige Präcedenzfall aus früheren Sessionen, auf welchen sich Dr. Vitezic berief, ist uns nicht bekannt. Der Vorfall vom 7. März 1874 bleibt aber auch aus dem Grunde bemerkenswerth, weil der Gebrauch einer Sprache in der Debatte gestattet wurde, deren kein Mitglied des Präsidiums mächtig war.

[16]) Unseres Wissens ist in der Delegation nur einmal eine nichtdeutsche Sprache in der Debatte gebraucht worden; es geschah dies von Seite des Delegirten Ritter v. Ljubisa, der in der 4. Sitzung der 9. Session (24. Mai 1876) in italienischer Sprache das Wort ergriff. Die Aufnahme in das Protokoll wurde damals von dem Präsidenten mit der Motivirung abgelehnt, daß das stenographische Bureau nicht in der Lage sei, eine italienische Rede wiederzugeben.

Anerkennung angefangen bis zu dem allseitigen Gebrauche in den Verhandlungen selbst. Dort, wo eine bestimmte Sprache sich die Zulassung erst zu erkämpfen hat, beginnt der Streit gewöhnlich in — wir möchten sagen — inartikulirter Weise. Die „Hoch"- und „Bravo"-Rufe ertönen schon in verschiedenen nationalen Klängen, wenn noch Niemand daran denkt, in die Verhandlungssprache mit einem neuen Idiome einzugreifen. Hierauf folgt die Leistung der Angelobung in den verschiedenen Sprachen, gewöhnlich nicht ohne Kampf, denn hiemit ist die principielle Anerkennung einer Landessprache gegeben. Erst zum Schlusse, nach einer langen Entwicklung, kommt der Gebrauch der sich emporarbeitenden Sprache in den Verhandlungen selbst und in manchen Landtagen sind die nationalen Minoritäten heute noch nicht dazu gelangt. Ja, sie verzichten in ihrem eigenen Interesse gerne darauf, denn der Gebrauch der eigenen Sprache ist nur dann von Nutzen, wenn der Redner Verständniß findet, sei es auch nicht auf allen Landtagsbänken, so doch bei einem beträchtlichen Theile derselben oder wenigstens — bei dem Publicum auf den Gallerien.

Aber auch hiemit ist die Frage noch nicht abgeschlossen.

Es kann geduldet sein, daß ein Abgeordneter sich seines heimischen Idioms zu mündlicher Verständigung bedient, ohne daß der Landtag deßhalb die Verpflichtung anerkennt, die Beurkundung dieses Vorganges in einer anderen als der officiellen Landtagssprache vorzunehmen, und ohne zu gestatten, daß das particuläre Idiom zur Grundlage der Action des Gesammtlandtages gemacht, nämlich bei der Antrag- und Fragestellung gebraucht werde.

Und in jeder dieser Beziehungen sind wieder verschiedene Lösungen denkbar.

Anträge müssen entweder in einer bestimmten officiellen Sprache oder wenigstens mit einer Uebersetzung in die officielle Sprache eingebracht werden; es kann aber auch die Sprache der Antragstellung völlig frei sein, und das wieder mit oder ohne Verpflichtung des Präsidiums, für die Uebersetzung Sorge zu tragen.

Was die Protokollirung anbelangt, so macht es einen Unterschied, ob es sich um die Geschäftsprotokolle oder die stenographischen Berichte handelt.

Die Einrichtung der letzteren ist lediglich Sache der Landtage; es hängt von diesen ab, ob sie für die stenographische Aufnahme in verschiedenen Sprachen Sorge tragen, oder es den Rednern überlassen wollen, den Text, beziehungsweise eine Uebersetzung ihrer Vorträge vorzulegen.

Anders steht es mit den Sitzungsprotokollen, welche nach den Landesordnungen zur a. h. Kenntniß gebracht werden müssen. Hier handelt es sich zugleich um die Schaffung der Grundlagen der kaiserlichen Sanction, hier ist es daher nothwendig, für die Authenticität eines eventuellen Gesetzestextes Sorge zu tragen, und daher sind eine Reihe von Regierungserlässen ergangen, welche mitunter für die Herstellung eines deutschen Textes, namentlich aber dagegen einschritten, daß die Mehrsprachigkeit der Landtagsverhandlungen in einem und demselben Protokolle zur Anschauung gebracht werde. Das Protokoll kann nach diesem Standpunkte wohl in mehreren Sprachtexten neben einander geführt werden, jeder muß aber ein Bild der ganzen Verhandlung geben [17]).

Gehen wir nun auf die einzelnen landtäglichen Geschäftsordnungen ein.

Vier Länder, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, kommen von vorneherein nicht in Betracht, in den 13 übrigen hat sich aber die Sache sehr verschieden gestaltet.

Was Böhmen betrifft, war hier schon in der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1863 die vollkommene Gleichstellung beider Landessprachen durchgeführt. Neben der Formulirung des Principes (§ 14) findet sich hier die Norm, daß das Protokoll in beiden Landessprachen zu verfassen und in jeder Ausfertigung als Original anzusehen und zu behandeln sei (§ 23), daß mündliche oder schriftliche Anträge, welche nur in einer Landessprache gestellt oder überreicht werden, von der Landtagskanzlei in die andere Landessprache zu übersetzen seien (§ 51), die Commissionsberichte in beiden Landessprachen in Druck gelegt werden müssen (§ 44), die Fragestellung bei der Abstimmung in beiden Landessprachen zu erfolgen habe (§ 65) u. s. w., hier war somit nach 1867 zur Durchführung des grundrechtlichen Principes nichts mehr zu thun.

In ähnlicher Weise bestimmte der § 47 der mährischen Geschäftsordnung vom 15. Jänner 1863, daß es „jedem Landtagsmitgliede freistehe, in einer der beiden Landessprachen zu sprechen, ohne daß eine Uebertragung in die andere Sprache stattzufinden habe, und daß nur die Mittheilungen an den Landtag, Anträge und die zur Abstimmung gelangenden Fragen in beiden Landessprachen vorgetragen werden müssen".

Ganz anders steht die Sache in Schlesien. Die Geschäftsordnung vom 22. Jänner 1863 hatte die Frage unerledigt gelassen und bis zum Jahre 1871 war sie auch in der Praxis nicht aufgeworfen worden; der Landtag hatte durch 9 Sessionen als ein lediglich deutscher fungirt. Erst in der 10. Session, der ersten einer neuen Wahlperiode, ward das Verlangen nationaler Parität von drei slavischen Abgeordneten bei Gelegenheit der Angelobung (1. Sitzung) erhoben und nach längerer Debatte durch folgenden Beschluß erledigt:

„1. Jedem Mitgliede des Landtages steht es frei, in der deutschen oder in einer der slavischen Sprachen zu reden, für eine Uebersetzung im Landtage wird keine Vorkehrung getroffen; wünscht der Redner eine slavische Rede in die stenographischen Berichte aufgenommen zu haben, so hat er eine Uebersetzung beizubringen.

In diesem Falle gilt die Uebersetzung als Originaltext.

2. Anträge und andere Erklärungen, welche Rechtswirkungen im Landtage nach sich ziehen, sind in deutscher Sprache abzugeben, oder wenn sie in einer der slavischen Landessprachen eingebracht werden, mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache zu versehen. In diesem Falle gilt die deutsche Uebersetzung als Originaltext.

3. Ueber die Annahme des Gelöbnisses hat der Landeshauptmann zu entscheiden."

Von den südlichen Ländern mehrsprachiger Natur sind Steiermark und Kärnten in unserer Frage fast ohne Bedeutung.

In Steiermark enthält weder die Geschäftsordnung vom 7. September 1866 noch jene von 1875 irgendwelche Bestimmung über unsere Frage und auch thatsächlich ist trotz der heftigen nationalen Kämpfe im Landtage das slovenische Idiom daselbst über das Stadium der inartikulirten Anwendung nicht hinausgekommen. In der Session von 1878 wurde allerdings der Versuch gemacht, die Angelobung in slovenischer Sprache zu leisten, der Frage aber dadurch die Spitze abgebrochen, daß der Landeshauptmann die slovenische Angelobung mit der Motivirung zurückwies, er verstehe die Angelobung in dieser Sprache nicht.

In Kärnten ist die Frage in der Geschäftsordnung vom 9. Jänner 1863 nicht berührt, in der Praxis hat der Landtag bis zur Stunde als ein ausschließlich deutscher fungirt [18]).

Was Krain betrifft, so kannte allerdings die (erst 1869 in beiden Landessprachen in Druck gelegte) Geschäftsordnung vom 29. Jänner 1863 noch keine Regelung der Sprachenfrage, thatsächlich befindet sich aber im Laibacher Landtage die slovenische Sprache schon längst in voller Uebung neben der deutschen. Ja mehr als das, im Laufe der Zeit hat sich die Regierung genöthigt gesehen, zum Schutze der deutschen Sprache einzuschreiten, welche bei der Redigirung der Vorlagen und Landtagsdrucksachen überhaupt ignorirt zu werden begann [19]).

Von den Landtagen des Küstenlandes besitzt jener von Triest eine mit a. h. Entschließung vom 7. März 1865 genehmigte Geschäftsordnung. In dieser fehlt eine einschlägige Bestimmung, aber, wie die Geschäftsordnung nur in einer Sprache, der italienischen, in Druck gelegt ist, so ist auch factisch diese Sprache in ausschließlicher Uebung.

Dasselbe Verhältniß waltet in Istrien ob, sowohl nach der Geschäftsordnung von 1863 als nach jener vom 26. April 1875. Die Drucklegung der Protokolle in slavischer Sprache wurde bei Berathung der ersterwähnten Geschäftsordnung (5. Sitzung von 1863) ausdrücklich abgelehnt.

---

17) Vgl. Erlässe vom 12. Juli 1870, Z. 2887 M. J. (alle Landtage betreffend); vom 20. October 1869, Z. 4336 M. J. (Görz betreffend); vom 17. September 1869, Z. 3762 M. J., vom 18. September 1869, Z. 3775 M. J. (Bukowina betreffend); vom 23. September 1869, Z. 4131 M. J., und vom 8. October 1869, Z. 3869 M. J. (Krain betreffend).

18) Von Seite des Abgeordneten Einspieler wurde durch eine Reihe von Sessionen (1863, 1871, 1872, 1873) der Antrag gestellt, die stenographischen Protokolle in slovenischer Sprache in Druck zu legen, der Antrag kam aber nie über die Unterstützungsfrage hinaus, so daß der Antragsteller 1874 selbst darauf verzichtete, ihn formell zu erneuern.

19) Vgl. Erlaß vom 30. Juni 1872, Z. 3266 M. J. Die stenographischen Protokolle waren in der ersten Session in das Slovenische übersetzt worden, nach der Geschäftsordnung von 1863 (§ 15) hatten sie sich auf den verificirten Originaltext (bald deutsch, bald slovenisch) zu beschränken.

Zum Theile anders liegen die Verhältnisse in Görz. Auch hier enthält die Geschäftsordnung (votirt in der Sitzung vom 10. März 1864) keine Bestimmung in der Sprachenfrage, allein schon in der Schlußsitzung der ersten Session war der Beschluß gefaßt worden, daß es einem jeden Abgeordneten gestattet sei, in seiner Sprache zu reden, und zwar, indem man hiebei ausdrücklich die italienische, slovenische und deutsche Sprache in's Auge faßte. Die Redigirung und Veröffentlichung der Protokolle findet in italienischer und slovenischer Sprache statt.

In Dalmatien hat sich die slavische Sprache schrittweise immer mehr und mehr Terrain erkämpft. Allein schon nach der vor 1866 erlassenen Geschäftsordnung stand fest, daß die stenographischen Protokolle in beiden Landessprachen geführt werden müßten (§ 57), war also das Slavische zu den Landtagsverhandlungen zugelassen, und ein Vorrang des Italienischen trat principiell nur darin zu Tage, daß ein slavischer Antrag stets von dem Antragsteller oder dem Präsidenten in's Italienische übersetzt werden sollte. Die Novelle vom 21. December 1866 normirte noch, daß jeder Gesetzvorschlag in beiden Sprachen eingebracht und complexiv in beiden votirt werden müsse.

Den in Dalmatien giltigen Normen verwandt sind jene Tirol's, welche auf der 1866 modificirten Geschäftsordnung von 1863 beruhen. Die Anträge können in deutscher oder italienischer Sprache eingebracht werden (§ 33), es steht jedem Abgeordneten frei, sich in deutscher oder italienischer Sprache an der Erörterung zu betheiligen (§ 40). Wichtigere Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sie wenigstens 24 Stunden vorher den Mitgliedern der Versammlung in deutscher und italienischer Sprache bekannt gemacht werden (§ 34), ein jeder Abgeordneter kann ferner die Uebersetzung seines Vortrages in den wesentlichen Punkten durch einen gewählten Dolmetsch oder die Verlesung einer schriftlich eingebrachten Uebersetzung verlangen (§ 40). Die Geschäftsprotokolle müssen in beiden Sprachen geführt werden (§ 36). Bis hieher ist das Gleichmaß für beide Sprachen vollständig gewahrt. Das natürliche Uebergewicht der deutschen Sprache zeigt sich aber erstens darin, daß die Fragestellung in der Regel lediglich in deutscher und nur auf Verlangen von Seite italienischer Abgeordneten auch in italienischer Sprache erfolgt (§ 52), ferner in der Beschränkung der stenographischen Aufnahme italienischer Reden. Nur dann, wenn mehr als die Hälfte der italienischen Abgeordneten anwesend ist, werden auch die italienischen Vorträge stenographisch aufgenommen, sonst geschieht die Aufnahme des Wortlautes in das stenographische Protokoll lediglich dann, wenn der Redner denselben schriftlich überreicht (§ 57).

Im galizischen Landtage wurde die Sprachenfrage gesondert behandelt und im Nachhange zu der provisorischen Geschäftsordnung vom 27. November 1865 durch den Sitzungsbeschluß vom 27. April 1866 erledigt. Die Fassung dieses Beschlusses ist eine wenig glückliche, mit Rücksicht auf die durch die Praxis gegebene Interpretation läßt sich aber der Sinn des Beschlusses im Folgenden feststellen. Als die officielle Landtagssprache muß die polnische Sprache angesehen werden, neben ihr behauptet noch die ruthenische eine secundäre Bedeutung, jede andere ist ausgeschlossen, dies ist nun das Princip. Die Landtagsprotokolle, die Berichte des Landesausschusses und der Commission werden in polnischer und ruthenischer Sprache ausgetheilt, bei der dritten Lesung wird den Landtagsbeschlüssen der polnische und ruthenische Text zu Grunde gelegt, im Uebrigen herrscht aber nicht Utraquismus, sondern Einsprachigkeit mit entschiedenem Vorwiegen des polnischen Idioms. Wohl heißt es noch ausdrücklich in diesem Beschlusse (al. 3), daß bei Anträgen, Interpellationen und in den Verhandlungen die polnische und ruthenische Sprache angewendet werden müsse, es wäre somit der Utraquismus sogar für jede einzelne Rede vorgeschrieben, es läßt sich aber kaum bezweifeln, daß hier lediglich ein unglücklicher Ausdruck vorliegt, daß in allen diesen Fällen nur der Gebrauch der einen oder der anderen der zwei Sprachen gefordert wird. Und das Uebergewicht des polnischen Idioms bekundet sich sowohl darin, daß der Landtagsmarschall in polnischer Sprache amtirt (nur die ruthenischen Eingaben hat er ruthenisch zu beantworten), als darin, daß in der 1. und 2. Lesung die Beschlußfassung auf Grund der polnischen Berichte in polnischer Sprache erfolgt und auch bei der dritten in zweifelhaften Fällen der polnische Text entscheidet.

Die Geschäftsordnung des Bukowinaer Landtages vom 29. Jänner 1863 enthält keine einschlägige Bestimmung; durch einen Landtagsbeschluß vom 30. October 1869 wurde der Versuch gemacht, der rumänischen Sprache zu officiellen Geltung neben der deutschen bei der Beschlußfassung und in der Protokollirung zu verhelfen, die förmliche Inarticulirung dieses Beschlusses in die Geschäftsordnung hat aber unseres Wissens noch nicht stattgefunden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Competenz zur Durchführung des Strafverfahrens sowie der Ahndung der von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen.

Die gegen den unmündigen Franz L. wegen Uebertretung des Diebstahles vom Bezirksgerichte in K. eingeleitete Untersuchung wurde eingestellt und der Strafact über Antrag des staatsanwaltschaftlichen Functionärs mit Beziehung auf § 273 des allg. Strafgesetzes der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. zur competenten Amtshandlung abgetreten, von letzterer aber unterm 22. Februar 1879 mit der Motivirung, daß durch die gerichtlich bereits gepflogene Untersuchung weder der Thatbestand der dem genannten Franz L. zur Last gelegten strafbaren Handlung erwiesen, noch auch der die Strafcompetenz der Verwaltungsbehörde begründende Mangel der häuslichen Züchtigung erwiesen erscheine, als zur politischen Amtshandlung nicht geeignet, an die oben bezeichnete Gerichtsbehörde zurückgeleitet.

Ueber wiederholten Antrag des staatsanwaltschaftlichen Functionärs, welchen letzterer im Wesentlichen damit begründete, daß jene Behörde, welcher die Bestrafung einer Uebertretung zusteht, auch die Verhandlung zu pflegen, d. h. sich die Ueberzeugung selbst zu verschaffen habe, ob der Thatbestand der angeschuldeten Uebertretung vorhanden sei oder nicht, wurde der Strafact abermals an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. geleitet, welche sich, da auch ihrerseits bei der von ihr ursprünglich vertretenen Ansicht verharrt wurde, unterm 31. März 1879 an die k. k. Staatsanwaltschaft in E. mit dem Ersuchen wandte, falls dieselbe sich der bezirkshauptmannschaftlichen, oben erwähnten Anschauung über die Interpretation des § 273 des allg. Strafgesetzes anschließen sollte, als vorgesetzte Behörde des staatsanwaltschaftlichen Functionärs in K. dem letzteren die diesbezügliche Belehrung zu ertheilen.

Nachdem sich auch der k. k. Staatsanwalt mit seiner Zuschrift vom 9. April 1878 gegen die Rechtsanschauung der k. k. Bezirkshauptmannschaft aussprach, hat sich diese in ihrem motivirten Berichte vom 14. April 1878 an die k. k. Statthalterei um Lösung der obschwebenden Competenzfrage gewendet.

Das von letzterer Behörde mit Note vom 1. Juli 1878 um seine Wohlmeinung darüber, ob gemäß § 273 des allg. Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde nur die Ahndung oder auch das Strafverfahren und die Urtheilsfällung betreffs der von Unmündigen begangenen Handlung zustehe, welche an sich Vergehen oder Uebertretungen sind, angegangene k. k. Oberlandesgericht hat sich in seiner Antwortsnote vom 22. Juli 1878 für die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in K. vertretene, somit gegen die Ansicht des staatsanwaltschaftlichen Functionärs und des k. k. Staatsanwaltes ausgesprochen.

Nachdem sich die k. k. Statthalterei der vom k. k. Oberlandesgerichte ausgesprochenen Ansicht nicht anschließen zu können erachtete, wandte sie sich an das k. k. Ministerium des Innern, und äußerte sich dahin, daß die Unhaltbarkeit der bezirkshauptmannschaftlichen Ansicht sich gerade aus den von ihr für ihre Ansicht citirten Gesetzesstellen ergebe. Der Artikel 8 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 weise das Verfahren und die Urtheilsfällung den Gerichten rücksichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen zu. Abgesehen davon, daß dieser Artikel keineswegs einzig und allein die gerichtliche Competenz gegenüber den Administrativ-, Finanz- und anderen Behörden, sondern hauptsächlich die Competenz der Bezirksgerichte im Gegensatze zu den Strafgerichten und Geschwornengerichten regeln wollte, seien eben die im § 273 des Strafgesetzes vom 27 Mai 1852 bezeichneten strafbaren Handlungen der Unmündigen keine Vergehen und Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes und könnten dem Verfahren und der Urtheilsfällung des Bezirksgerichtes schon deßhalb nicht unterliegen, weil eine Urtheilsfällung nothwendig bei vorhandener Schuld auch die Strafe enthalten müßte, während doch der § 273 die Ahndung an die Sicherheitsbehörde übertrage. Entweder sei die Ansicht der Bezirkshauptmannschaft unrichtig,

oder es sei der § 273 des allg. Strafgesetzes durch die Strafproceßordnung aufgehoben worden; ein Drittes gebe es nicht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 16. Mai 1879, Z. 6726, in nachstehender Weise sich ausgesprochen:

„Der k. k. Statthalterei wird bekannt gegeben, daß das Ministerium des Innern auf Grund des mit dem Justizministerium gepflogenen Einvernehmens in der Frage der Competenz der Gerichte zum Verfahren gegen Unmündige, welche ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben, die Ansicht der Statthalterei theilt. Die von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen sind nach dem Strafgesetze aus dem Kreise der gerichtlich zu verfolgenden und gerichtlich zu bestrafenden Handlungen ausgeschieden und begründen nicht mehr Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes; denn nur die von Unmündigen, welche das 10. Lebensjahr überschritten haben, begangenen Verbrechen sind Uebertretungen (§§ 237 und 269 lit. a St. G.) und bleiben in Folge dessen der gerichtlichen Competenz unterstellt (Art. 8 Einführungsgesetz zur St. P. O.), während das Strafgesetz im § 273 die von den Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen der häuslichen Zuchtgewalt, eventuell der polizeilichen Ahndung überweist, wornach diesen Handlungen die Natur von Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzes nicht zuerkannt werden kann, wie denn auch die von Unmündigen bis zu dem vollendeten 10. Jahre begangenen Verbrechen keine solchen Uebertretungen sind (§ 237). An diesem Grundsatze hat die Strafproceßordnung vom J. 1873 nichts geändert.

Wenn die Bezirkshauptmannschaft K. aus dem Umstande, daß im § 273 der Sicherheitsbehörde die Ahndung überlassen wird, ableiten will, daß alle processualischen Vorgänge mit Ausnahme des Ausmaßes der Ahndung der Gerichte verbleiben, so muß dagegen bemerkt werden, daß der Ausdruck Ahndung im § 273 keine processualische Bedeutung hat und daß durch die obige Bestimmung nur die materielle Grundlage dafür geschaffen wird, daß von der Behörde gegen den Thäter bestrafend vorgegangen werden darf, wenn die häusliche Zuchtgewalt mangelt.

Zudem spricht auch der allgemeine Inhalt der einzelnen strafbaren Thatbestände des II. Theiles des Strafgesetzes dafür, daß den von Unmündigen begangenen Uebertretungen die Natur eines gerichtlichen Delictes fehlt. Der § 233 motivirt den Grundsatz, daß die Unkenntniß des Strafgesetzes nicht entschuldigt, damit, daß „der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, zu wissen verpflichtet ist.“ Dies trifft aber bei Unmündigen gewiß nicht zu: die Mehrzahl der Delicte des II. Theiles sind solche, wo diese Voraussetzung bei Unmündigen nicht vorhanden ist. Das Strafgesetz hat daher, um diesem Umstande gerecht zu werden, die Abhilfe darin gesucht, daß es die von Unmündigen begangenen Uebertretungen aus den Reihen der gerichtlich strafbaren Handlungen ganz und gar herausnimmt. Es läßt jedoch den Eintritt der Ahndung durch häusliche Zuchtgewalt (Sicherheitsbehörde) für solche Fälle offen, wo die besondere Natur des einzelnen Delictes, wie beim Diebstahl u. s. w., die Verhängung eine Strafe rechtfertigt.

Die Gegenansicht müßte endlich zu der Consequenz führen, daß der Abspruch des Gerichtes über die Schuld auch in jenen Fällen erfolgen müßte, wo die häusliche Zuchtgewalt nicht ermangelt, da der § 273 keinen Anhaltspunkt bietet, daß die Stellung des Gerichtes processual verschieden ist, je nachdem die häusliche Zuchtgewalt ermangelt oder nicht.“ W.

Die Gründung eines Vereines zur Ertheilung von Auskünften über Creditnehmer u. s. f. ist unzulässig.

Der Landesstelle in . . . . wurden Statuten des Vereines „Censor“ zur Wahrung industrieller Interessen zur Genehmigung überreicht. Als Zweck des Vereines war bezeichnet:

a) den Mitgliedern sowohl im kurzen Wege über mündliche oder schriftliche Anfrage zur Vermeidung eigener Verluste von der Zahlungsfähigkeit ihrer Creditnehmer (Kunden) Auskünfte zu ertheilen, als auch:

b) durch periodische vertrauliche Mittheilungen sich vor Anknüpfung gefahrdrohender Verbindungen (Creditgewährungen) zu wahren und

c) Forderungen durch Vermittlung des Vereines auf billigste und zweckmäßigste Weise einzubringen, sowie die Interessen der Mitglieder im Allgemeinen zu wahren.

Die Landesstelle hat unterm 30. Juni 1879, Z. 8654, im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 die Bildung dieses Vereines nicht gestattet, weil die Besorgniß nahe liege, daß diese Unternehmung, welcher ein öffentlicher Charakter eingeräumt sein würde, nur zu leicht eine Thätigkeit entwickeln könnte, welche gerade die Interessen jener Kreise, welche zu wahren sie bestimmt wäre, gefährden würde.

Das k. k. Ministerium des Innern fand laut Erlasses von 25. September 1879, Z. 11.138, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien dem Recurse des Gründungscomité gegen obige Entscheidung der Landesstelle keine Folge zu geben, weil, wenn auch der projectirte Verein unter die Wirksamkeit des Vereinsgesetzes vom Jahre 1867 subsumirt würde, der im § 1 des Statuten-Entwurfes bezeichnete Vereinszweck ein solcher ist, welcher den Betrieb von Agentie-Geschäften voraussetzt, wozu nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Concession erforderlich ist, deren Ertheilung im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die in die Privatverhältnisse dritter Personen eingreifende und zu Unkömmlichkeiten führende Wirksamkeit des zu bildenden Vereins nicht erfolgen könnte. F. K.

Berechtigung der mit der gewöhnlichen Generalvollmacht versehenen Vertreter der Finanzprocuratur, bei der executiven Feilbietung von Realitäten als Mitbieter aufzutreten. (§ 1008 a. b. G. B.; § 13 der Min.-Instr. vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34, für die Finanzprocuratur.)

Bei dem dritten Termine der executiven Feilbietung des dem B. gehörigen Hauses meldete sich als Mitbieter der Executionsführer A. und Dr. C., welcher mit Vollmacht vom 26. Juni 1878 in Vertretung der Finanzprocuratur, die wegen Gebührenrückständen an dem Ergebnisse der Feilbietung interessirt war, erschienen war.

Das Gericht faßte über die Frage, ob Dr. C. auf Grund der beigebrachten Vollmacht berechtigt ist, für die Finanzprocuratur als Kauflustiger einzutreten und mitzubieten, den Beschluß, daß dies nicht der Fall ist, weil die vorliegende Vollmacht der Finanzprocuratur den Dr. C. nur zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen nach den Vorschriften der allgem. Gerichtsordnung und des Verfahrens außer Streitsachen, sowie der provisorischen Instruction für die Finanzprocuratur vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34, ermächtigt und daher nicht genügend ist, die Finanzprocuratur als Kauflustige bei der Feilbietung vertreten anzusehen, wozu der § 1008 a. b. G. B. eine auf Ankauf von Realitäten lautende Vollmacht verlangt und diese Berechtigung in der vorliegenden Vollmacht nicht ertheilt ist. Die Vollmacht wurde dem Dr. C. zurückgestellt und die Realität dem A. gemäß des von ihm gemachten Anbots zugeschlagen.

Auf den Recurs der Finanzprocuratur wurde in Stattgebung desselben die vorgenommene Feilbietung bei dem Umstande, als Dr. C als Mitbieter zuzulassen war, als nichtig aufgehoben.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 5. November 1878, Z. 12.492, über den Revisionsrecurs des A. die Verfügung der zweiten Instanz, „weil der Finanzprocuraturs-Concipient als Vertreter seiner vorgesetzten Behörde durch die vorgelegte Vollmacht oder richtiger Legitimationsurkunde genügend legitimirt war, weil nicht Dr. C. persönlich, sondern die durch ihn repräsentirte Finanzprocuratur als Vertreterin des Steuerärars als Mitbieterin und eventuell als Ersteherin des Hauses auftrat, weil die Frage, ob die Finanzprocuratur zum Ankaufe eines Hauses für das Steuerärar ermächtigt ist, als eine innere Dienstangelegenheit anzusehen ist, welche sich umsomehr der vorläufigen gerichtlichen Beurtheilung entzieht, als der § 13 der Dienstes-Instruction für die Finanzprocuratur vom 16. Februar 1855 ausdrücklich die Berechtigung der Finanzprocuratur enthält, in dringenden Fällen auch dann, wenn sonst — analog dem § 1008 a. b. G. B. — die vorläufige Genehmigung der Administrativbehörde nothwendig wäre, selbstständig gegen nachträglich einzuholende Genehmigung vorzugehen, eine solche Dringlichkeit aber in dem vorliegenden Falle ohne Zweifel vorhanden war“. Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. II. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 30. Ausgeg. am 6. Mai.

Allgemeines.

Abdruck von 62 R. G. Bl.

Nr. 31. Ausgeg. am 17. Mai.

Allgemeines

Nichtzulassung des Sprengmittels „gepreßtes Minenmehl“ zur Erzeugung und zum Verkehre innerhalb des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländergebietes. Z. 11.609. 10. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verbot der Annahme von Levantiner Thalern (Maria Theresien-Thalern) bei Zollzahlungen. Z. 2567 F.-M. 8. Mai.

Nr. 32. Ausgeg. am 23. Mai.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Controlmodalitäten beim Bezuge getrockneter Feigen zur industriellen Verwendung gegen den Begünstigungszoll von 40 kr. per 100 Kilogramm. Z. 13.302. 9. Mai.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, womit für den Monat Juni 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2740 F.-M. 20. Mai.

Nr. 33. Ausgeg. am 28. Mai.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 68 R. G. Bl.

Nr. 34. Ausgeg. am 31. Mai.

Allgemeines.

Zulässigkeit eigener Retourrecepisse zu den Dienstschreiben der Finanzbehörden und Aemter. Z. 13.035. 30. April.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 75 R. G. Bl.

Nr. 35. Ausgeg. am 10. Juni.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 80, 81, 76 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 83 R. G. Bl.

Nr. 36. Ausgeg. am 21. Juni.

Allgemeines.

Errichtung einer zollämtlichen Expositur am Bahnhofe zu Predeal. Z. 16.510. 10. Juni.

Bestimmung über die Behandlung der Rückersätze in den Gebahrungsausweisen und Rechnungsabschlüssen. Z. 3261 F.-M. 17. Juni.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, womit für den Monat Juli 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung von Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3287 F.-M. 18. Juni.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, dann über die Ein- und Durchfuhr von Kochsalz, Gewürzsalz und kochsalzhältigem Dungsalz. Z. 14.263. 14. Juni.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

VII. Stück. Ausgeg am 2. April.

Nr. 12. Abdruck von Nr. 48 R. G. Bl.

Nr. 13. Gesetz vom 18. März 1879, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder im Landsturme.

Nr. 14. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. März 1879, Z. 16.817, an die Landesschulräthe in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und Kärnten, betreffend Erleichterungen in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflichtigkeit.

Nr. 15. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. März 1879, Z. 196 C. U. M., womit die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. März 1879, Z. 1374 F. M., betreffend die Verrechnung der Silbermünze, verlautbart wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 20. April.

Nr. 16. Gesetz vom 3. März 1879, wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, betreffend die Supplirung von Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen in Schlesien.

Nr. 17. Gesetz vom 3. März 1879, giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Doppel-Bürgerschule am rechten Murufer in Graz.

Nr. 18. Gesetz vom 3. März 1879, wirksam für das Land Kärnten, womit die Bezüge der Volksschullehrer im Falle einer Mobilisirung geregelt werden.

Nr. 19. Gesetz vom 3. März 1879, wirksam für das Land Kärnten, womit in Abänderung des § 19 des Gesetzes vom 27. October 1871, L. G. Bl. Nr. 24, Bestimmungen über die Supplirungen der Lehrstellen an öffentlichen Volksschulen, dann über Remunerirung von Mehrleistungen getroffen werden.

Nr. 20. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. März 1879, Z. 17.020 ex 1878, an die Landeschefs in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest und Brünn, mit welchem die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 12. August 1862, Z. 7392/518, in Betreff der Einflußnahme der Vorstände der höheren staatlichen Unterrichtsanstalten auf die Neuanschaffung von Büchern für Studienbibliotheken, als auch auf die Vorstände der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten anwendbar erklärt werden.

Nr. 21. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. April 1879, 20.080 ex 1877, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Namhaftmachung der bei Maturitätsprüfuugen an den Gymnasien reprobirten Examinanden und die Zulassung der Externen zur Maturitätsprüfung an Mittelschulen.

Nr. 22. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1879, Z. 5607, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend einen Normal-Lehrplan für Realschulen sammt den zugehörigen Instructionen.

IX. Stück. Ausgeg. am 3. Mai.

Nr. 23. Gesetz vom 2. März 1879, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Abänderung des Artikels 29 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 251). (Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlicheu Volksschulen.)

Nr. 24. Gesetz vom 2. März 1879, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Abänderung des Absatzes d) des Artikels 50 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen.

Nr. 25. Gesetz vom 4. März 1879, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, betreffend einige Abänderungen der Landesgesetze vom 10. März 1870 Nr. 18 und vom 16. October 1875 Nr. 28 (L. G. Bl.).

Nr. 26. Gesetz vom 9. März 1879, wirksam für das Herzogthum Krain, mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain, und des Landesgesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 22, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Krain, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 27. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. April 1879, Z. 6303, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Betheilung der Schüler an Volks- und Bürgerschulen mit Jugendschriften.

X. Stück. Ausgeg. am 17. Mai.

Nr. 28. Gesetz vom 3. März 1879, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Erlassung eines allgemeinen Substitutionsnormales für öffentliche Volks- und Bürgerschulen.

Nr. 29. Gesetz vom 3. März 1879, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der zum activen Militärdienste einberufenen, aus dem Bezirks-, respective Landesfonde dotirten Volks- und Bürgerschullehrer Niederösterreichs.

Nr. 30. Abdruck von Nr. 55 R. G. Bl.

Nr. 31. Abdruck von Nr. 57 R. G. Bl.

Nr. 32. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. April 1879, Z. 4714, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend den in der Verordnung vom 18. Jänner 1879, Z. 768, vorgeschriebenen Classificationsmodus an Mittelschulen mit Bezug auf die Note aus dem Turnen.

Nr. 33. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1879, Z. 6275, an das Rectorat der Universität in Lemberg, betreffend die Prüfungs- und Amtssprache an der Lemberger Universität.

Nr. 34. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Mai 1879, Z. 2177, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Höhe der Maturitätsprüfungstaxe jener öffentlichen Schüler der Staats-Mittelschulen, welche von der Entrichtung des Schulgeldes zur Hälfte befreit sind.

XI. Stück. Ausgeg. am 1. Juni.

Nr. 35. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1879, Z. 5566, an das Rectorat der Franz Josefs-Universität in Czernowitz, mit welchem die Allerhöchst genehmigte Rigorosen-Ordnung für die griechisch-orientalisch theologische Facultät in Czernowitz kundgemacht wird.

Nr. 36. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1879, Z. 5913, an den k. k. Landesschulrath für Böhmen, betreffend die Jahresprüfungen und Classification an den Lehrerbildungsanstalten hinsichtlich jener Lehrgegenstände, welche im ersten Semester abschließen.

Nr. 37. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1879, Z. 4994, betreffend die Veröffentlichung eines neuen Verzeichnisses der

zum Lehrgebrauche in Volks- und Bürgerschulen allgemein zugelassenen Lehrbücher und Lehrmittel und die aus diesem Anlasse zugleich getroffenen Anordnungen.

XII. Stück. Ausgeg. am 16. Juni.

Nr. 38. Abdruck von Nr. 63 R. G. Bl.

Nr. 39. Abdruck von Nr. 70 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

IV. Stück. Ausgeg. am 1. April.

Nr. 10. Gesetz vom 8. Februar, wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit die Punkte 4, 5 und 6, Alinea 1 des § 1 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Küstenland, Nr. 8) in Betreff der Schonung des Wildes abgeändert werden. (L. G. Bl. Nr. 7.)

Nr. 11. Gesetz vom 16. Februar, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Haltung von Zuchtstieren.

Nr. 12. Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, Z. 1280, betreffend die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Candidaten landwirthschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirthschaftlichen Schulen, ferner für Candidaten forstwirthschaftlicher Lehrerstellen an Waldbauschulen und mittleren forstwirthschaftlichen Schulen.

Nr. 13. Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1879, Z. 1280, betreffend die Befähigungsprüfungen für das Lehramt des Obst- und Weinbaues und der Kellerwirthschaft an Obst- und Weinbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer bestellen.

Nr. 14. Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 13. März 1879, Z. 12962 ex 1878, an sämmtliche zur Verwaltung der k. k. Forste und Domänen berufenen Behörden, Aemter und Organe, betreffend Begrenzung und Vermarkung der Staats- und Landesforste.

V. Stück. Ausgeg. am 6. April.

Nr. 15. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. März 1879, Z. 3054, an sämmtliche Forst- und Domänendirectionen. Reisegebühren der Forst- und Domänenbeamten.

Nr. 16. Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. März 1879, Z. 255 A.-M., an die unterstehenden Aemter und Anstalten. Benehmen der Cassen bei Zahlungen in Silbermünze.

Nr. 17. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen ddo. 13. November 1878, Z. 64.042, betreffend die Bemannung der Holzflöße auf der kleinen Elbe.

VI. Stück. Ausgeg. am 14. Mai.

Nr. 18. Gesetz vom 13. Februar 1879, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 23, mittelst welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

VII. Stück. Ausgeg. am 13. Juni.

Nr. 19. Gesetz vom 21. April 1879, L. G. Bl. für Görz Nr. 11, über die Theilung der Gemeindegründe von Tomacevica.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 7. Ausgeg. am 23. April.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20-Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat Mai 1879. Z. 11.958. 16. April.

Aufhebung der Abfuhr von Silbermünzen an die k. k. Telegraphen-Hauptcasse in Wien. Z. 10.536. 7. April.

Nr. 8. Ausgeg. am 30. April.

Taxirung der Telegramme von Oesterreich-Ungarn nach Helgoland und von Deutschland nach Montenegro. Z. 9234. 24. April.

Aufhebung der Beschränkungen in der Annahme und Beförderung geheimer Privattelegramme. Z. 12.630. 26. April.

Nr. 9. Ausgeg. am 3. Mai.

Bestimmungen über die Bemessung und Vertheilung der Depeschen-Stücktantieme in der Staats-Telegraphenanstalt mit Rücksicht auf die Einführung des Worttarifes. Z. 11.955. 20. April.

Nr. 10. Ausgeg. am 12. Mai.

Republicirung der Bestimmungen über die Behandlung telegraphischer Geldanweisungen. Z. 13.059. 26. April.

Beitritt Japans zum internationalen Petersburger Telegraphenvertrage. Z. 5991. 2. Mai.

Nr. 11. Ausgeg. am 26. Mai.

Erfolgung von Bestätigungen über die Aufgabe von Staatstelegrammen. Z. 11.088. 12. Mai.

Verbuchung der Rückmeldungen über die Unbestellbarkeit von Telegrammen. Z. 11.867. 14. Mai.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20-Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat Juni 1879. Z. 15.877. 16. Mai.

Nr. 12. Ausgeg. am 31. Mai.

Einführung des Worttarifes für den telegraphischen Verkehr mit Bosnien und der Herzegowina. Z. 16.861. 26. Mai.

Nr. 13. Ausgeg. am 25. Juni.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20-Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat Juli 1879. Z. 19.551. 16. Juni.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungblatte.

Nr. 6. Ausgeg. am 9. April.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 7411. 31. März.

Nr. 7. Ausgeg. am 28. April.

Vervollständigungen und Aenderungen zur Linien- und Betriebsordnung. Serie IV. Z. 9221 H.-M. 2. April.

Nr. 8. Ausgeg. am 30. April.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 11.756. 22. April.

Nr. 9. Ausgeg. am 14. Mai.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 10.839. 9. Mai.

Nr. 10. Ausgeg. am 11. Juni.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 16.493. Ergänzung des Liniennetzes. 30. Mai.

Nr. 11. Ausgeg. am 28. Juni.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 18.032. 22. Juni.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der österreichischen Eisenbahnen Sectionschef Wilhelm v. Nördling anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben die Auflassung des bisherigen Honorar-Viceconsulates in Bastia, sowie die Errichtung eines Honorarconsulates in Ajaccio auf der Insel Corsica genehmigt und den Josef Arène zum unbesoldeten Consul ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirksarzt in Ragusa Dr. Karl Neumeyer zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten der dalmatinischen Statthalterei ernannt.

Der Ministerpräsident hat den Statthaltereisecretär Karl Vogl zum Bezirkshauptmanne in Böhmen ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Hauptcassiere der Staatsschuldencasse Alexander Ritter v. Dornfeld und Alexander Girschner zu Liquidatoren und die Adjuncten Karl Bobies, Franz Unger und Ludwig Wisent zu Hauptcassieren ernannt.

Der Handelsminister hat den Ober-Postcontrolor Severin Stenzel in Brünn zum Ober-Postverwalter daselbst ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der dalmatinischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Statthalterei-Secretärsstelle bei der o. ö. Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Controlorsstelle bei der Lemberger k. k. Telegraphen-Hauptstation in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 247.)

Verwaltersstelle im k. k. Krankenhause auf der Wieden in Wien mit der achten Rangsclasse, 300 fl. Activitätszulage und Naturalwohnung, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 250.)

Bezirks-Thierarztensstellen mit den Amtssitzen in Windischgräz und in Irdning, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 251.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 19 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.